

So einfach geht's

- 1. Zählpunktnummer(n) heraussuchen**
 - Zählpunktnummer(n) der Verbrauchsanlage(n)
 - Zählpunktnummer(n) der Produktionsanlage(n) z.B. PV-Anlage
- 2. Formular ausfüllen**
- 3. Formular ausdrucken und unterschreiben oder digital signieren**
- 4. Unterschriebenes Formular an renovo41@renovo-energie.at senden**
- 5. ... in Kürze alle Vorteile nutzen!**

Beitrittsformular

Energie- und Leistungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Bürgerenergigemeinschaft Renovo 41, Flügelhofgasse 16/1, 4020 Linz
als „Bürgerenergigemeinschaft“ („BEG“)
gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16b, 16d ff, EIWOG 2010 iVm § 79f EAG

einerseits und

Vor- und Nachname / Firmenname:

Adresse:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Geburtsdatum / Firmenbuchnummer/ZVR Nummer:

UID-Nummer (nur bei Firmen):

als „Außerordentliches Mitglied“ der BEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“
andererseits

(1. und 2. im Folgenden auch eine "Partei" oder gemeinsam die "Parteien").

Beitrittsformular

ANTRAG auf außerordentliche MITGLIEDSCHAFT bei der Bürgerenergiegemeinschaft.

Daten zur Verrechnung

USt-Status: Privatperson/Verein

USt-pflichtiges Unternehmen/Ust-pflichtiger Verein

Kleinunternehmen

Gemeinde

pauschalierter Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb

Technische Daten

Stromnetzbetreiber:

Rolle (Mehrfachnennung möglich) :

(Überschuss-)Einspeiser

Verbraucher

Zählpunktnummer Verbrauch (33-stelliger Code):

AT-----

Geschätzte Energiemenge Verbrauch: _____ kWh/Jahr

Zählpunktnummer Einspeisung (33-stelliger Code):

AT -----

Geschätzte Energiemenge (Überschuss-)Einspeisung: _____ kWh/Jahr

Verbraucher in Engpassleistung in kW: _____

Smart Meter vorhanden: Ja

Nein

IME aktiv (IME zur Auslesung der 1/4-h Daten): Ja

Nein / Opt-in-Konfiguration

Ich bestätige

- dass ich außerordentliches Mitglied bei der BEG werden möchte,
- die Richtigkeit meiner Daten,
- Änderungen meiner Daten ehestmöglich bekannt gebe,
- alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft laut Vereinsstatuten zur Kenntnis nehme,
- die Vereinbarung der Energie- und Leistungsvereinbarung gelesen habe und vollinhaltlich zustimme.

Energie- und Leistungsvereinbarung

§ 1: BEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die BEG kauft erneuerbare Energie oder verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbewerber ist jedenfalls Außerordentliches Mitglied der BEG und verfügt über Verbrauchsanlage/n:

1. Wie oben

2. Verbrauchs-Zählpunktbezeichnung

AT -----

Straße, PLZ Ort

Weitere Verbrauchsanlagen → Bitte im Anhangsformular ausfüllen

Der teilnehmende Netzbewerber ist jedenfalls Außerordentliches Mitglied der BEG und verfügt über Erzeugungsanlage/n gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG

1. Wie oben

2. Erzeugungs-Zählpunktbezeichnung

AT -----

Straße, PLZ Ort

Weitere Erzeugungsanlagen → Bitte im Anhangsformular ausfüllen

§ 2: Tätigkeitsumfang der BEG

Die BEG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Einkauf von Energie
3. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
4. Verkauf von Energie;
5. Speicherung von Energie;
6. Energiedienstleistungen an ihre Mitglieder, nämlich
 - a. Energieeffizienzdienstleistungen;
 - b. Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge.

§ 3: Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

3.1. Für Zwecke der allenfalls erforderlichen Festlegung einer rechnerischen Anteils-Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmenden Netzbenutzer sowie im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Zuweisung von Energie aus der Energieerzeugungsanlage wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der BEG entspricht, festgelegt wie folgt: Die Abrechnung erfolgt dynamisch bis eine von der Generalversammlung der BEG anderslautender Beschluss gefasst wird.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedarf. Der BEG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

3.2. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an Energieerzeugungsanlagen verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.

3.3. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur BEG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

§ 4: Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

4.1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der BEG erzeugten, gekauften oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbewerber.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbewerbers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbewerbers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbewerbern zuzuordnen.

4.2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der BEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbewerber. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

4.3. Der teilnehmende Netzbewerber stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug bzw. die Energielieferung hinsichtlich der Verbrauchs- oder Produktionsanlage des teilnehmenden Netzbewerbers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die BEG oder ein von der BEG beauftragtes Unternehmen und dem teilnehmenden Netzbewerber zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbewerber bilden die Grundlage für die Verrechnung der Energiebezugsentgelte. Die BEG oder ein von der BEG beauftragtes Unternehmen ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

4.4. Der teilnehmende Netzbewerber verpflichtet sich, der BEG oder einem von der BEG beauftragten Unternehmen für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbewerbers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen Pauschalbetrag 0,10 EUR/kWh (in Worten: null Euro, 10 Cent pro Kilowattstunde) über das Netz zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der BEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstiger Entgelten und Verrechnungs- und Verwaltungskosten zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Dies gilt, bis ein anderslautender Beschluss durch die Generalversammlung der BEG gefasst wird.

Der Energiebezugspreis gilt unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Verbrauchs.

Die Anpassung des Energiebezugspreis ist ausgesetzt, insofern die im nicht finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der BEG gefährdet ist.

Eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugpreises muss binnen Jahresfrist durch eine Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung erfolgen und muss an die geänderten wirtschaftlichen Umstände der BEG angepasst werden.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises, die Energie über das Netz beziehen, erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbürger ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der BEG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag im Voraus vorgeschrieben wird und die tatsächlich konsumierte/produzierte Leistung quartalsweise im Nachhinein abgerechnet wird. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.

4.5. Die BEG oder ein von der BEG beauftragtes Unternehmen verpflichtet sich dem teilnehmenden Netzbürger gemäß Punkt 4.1. die vom Netzbetreiber festgestellten Energiemenge für an die BEG gelieferte Energiemenge aus dessen Erzeugungsanlage zu einem Pauschalbetrag von 0,08 EUR/kWh (in Worten: null Euro, acht Cent pro Kilowattstunde) zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt abzunehmen („Energielieferpreis“).

Dies gilt, bis ein anderslautender Beschluss durch die Generalversammlung der BEG gefasst wird.

Der Energielieferpreis gilt unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit der Lieferung.

Die Anpassung des Energielieferpreises ist ausgesetzt, insofern die im nicht finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der BEG gefährdet ist.

Eine geänderte Neu-Festlegung des Energielieferpreises muss binnen Jahresfrist durch eine Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung erfolgen und muss an die geänderten wirtschaftlichen Umstände der BEG angepasst werden.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung eine geänderte Festlegung des Energielieferpreises erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbürger ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der BEG die tatsächlich konsumierte/produzierte Leistung quartalsweise im Nachhinein abgerechnet wird.

§ 5: Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

5.1. Es steht dem teilnehmenden Netzbewerber offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen.

5.2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbewerbers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbewerber, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.

5.3. Demgegenüber steht es der BEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Leistungsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der BEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbewerber trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die BEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.

5.4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte – aufgelöst, wenn

- a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbewerbers für eine Teilnahme an einer BEG wegfallen; ODER
- b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbewerber und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer BEG zwischen dem Netzbetreiber und der BEG nicht mehr vorliegen.

§ 6: Haftung

- 6.1. Die Haftung der BEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbewerber bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbewerber übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die BEG bzw. das damit beauftragte Unternehmen umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
- 6.2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbewerber der BEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die BEG diesbezüglich schad- und klaglos.
- 6.3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 6.4. Die BEG haftet ausdrücklich nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des teilnehmenden Netzbewerbers. Die Einstufung der Umsatzsteuer der Netzbewerber und Einspeiser obliegt alleine dem Vereinsmitglied. Für Folgen einer etwaigen Falscheinstufung ist die Haftung der BEG ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7: Schlussbestimmungen

- 7.1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
- 7.2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der BEG und teilnehmenden Netzbewerbern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die BEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
- 7.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der BEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
- 7.4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn

aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

7.5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die BEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbuzzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

7.6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7.7 Der Verein, bzw. dessen Organe (inkl. Dienstleister) werden hiermit ermächtigt, das Mitglied im Rahmen der BEG gegenüber den Netzbetreibern, mit der BEG befassten Unternehmen sowie Abrechnungsstellen zu vertreten. Diese Vertretung umfasst insbesondere die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Mitglieds im Zusammenhang mit der Teilnahme an Projekten der BEG, einschließlich aller erforderlichen Verhandlungen und Absprachen. Das Mitglied erteilt der BEG hierzu eine entsprechende Vollmacht, die es der BEG ermöglicht, im Interesse des Mitglieds zu handeln und die gemeinsamen Ziele der BEG zu fördern.

7.8 Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, Sebastian Schur, die bevollmächtigten Vertreter der BEG Renovo 41 (oder deren Vertreter), sämtliche für die Teilnahme an Energiegemeinschaften erforderlichen Handlungen und Tätigkeiten in unserem Namen vorzunehmen.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber Behörden, Netzbetreibern sowie Energiegemeinschaften und die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden administrativen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 8: Datenschutzbestimmung - Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten – insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Bankdaten – werden ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Eine darüberhinausgehende Nutzung oder die Erhebung zusätzlicher personenbezogener Daten erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person. Diese Einwilligung kann im nachfolgenden Abschnitt freiwillig erteilt werden.

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf kann schriftlich per Post oder per E-Mail an die BEG erfolgen.

Die BEG weist darauf hin, dass gemäß Art. 15–21 DS-GVO ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit besteht. Darüber hinaus besteht das Recht, gemäß Art. 77 DS-GVO eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ort, Datum

Vor- und Nachname in Blockbuchstaben

Unterschrift / Firmenmäßige Zeichnung

BEG

Anhangsformular zu weiteren Verbrauchs- und Erzeugungs-Zählpunktbezeichnungen

3. Verbrauchs-Zählpunktbezeichnung

AT -----

Straße, PLZ Ort

4. Verbrauchs-Zählpunktbezeichnung

AT -----

Straße, PLZ Ort

3. Erzeugungs-Zählpunktbezeichnung

Zählpunktbezeichnung

AT -----

Straße, PLZ Ort

4. Erzeugungs-Zählpunktbezeichnung

Zählpunktbezeichnung

AT -----

Straße, PLZ Ort

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenz (Name des außerordentlichen Mitglieds):

Zahlungsempfänger: BEG Renovo 41, Flügelhofgasse 16/1, 4020 Linz (Creditor ID: AT05ZZZ00000084105)

Ich ermächtige/wir ermächtigen den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Lastschrift (Recurrent)

Zahlungspflichtiger: Name (*Wichtig: (Firmen-)Name wie am Bankkonto!*):

Anschrift (Straße, Postleitzahl)

IBAN: AT -- BIC: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname in Blockbuchstaben

Unterschrift / Firmenmäßige Zeichnung
